

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 10.07.2008*

Soziologie, Nebenfach**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Soziologie" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Soziologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Soziologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundzüge der Soziologie	V, Ü	P	10

Gesellschaftliche Modernisierung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Person, Arbeit und Wissen in Modernisierungsprozessen	V, Ü	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Person, Arbeit und Wissen in Modernisierungsprozessen ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Soziologie.

Soziale Konflikte (6-12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	WP	6

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Soziologische Theorien zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Soziologie.

Soziologische Theorien (6-12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Soziologische Theorien	S	P	6
Soziologische Theorien	S	WP	6

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Soziale Konflikte zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Soziologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundzüge der Soziologie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Person, Arbeit und Wissen in Modernisierungsprozessen: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Soziologie

- Grundzüge der Soziologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Gesellschaftliche Modernisierung

- Person, Arbeit und Wissen in Modernisierungsprozessen: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Soziale Konflikte

- Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte: schriftliche Modulteilprüfung

4. Soziologische Theorien

- Soziologische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

* Die Änderungssatzung vom 10.07.2008 tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.